



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

Bern, 1. Juni 1976

Lat. Am 850.5

Schweizerische Botschaften oder Generalkonsulate in:

Asuncion	Belgrad
Bogotá	Bruxelles
Brasilia	Köln
Buenos Aires	Kopenhagen
Caracas	Den Haag
Guatemala	London
Kingston	Madrid
Havanna	Rom
La Paz	Tel-Aviv
Lima	Tokio
Managua	Wien
Mexico	
Montevideo	
Ottawa	
Panama	
Port-au-Prince	
Port of Spain	
Quito	
San José	
San Salvador	
Santiago	
Santo Domingo	
Tegucigalpa	
Washington	

Bureau des Schweizerischen Beobachters bei der
Organisation der Vereinten Nationen, New York

Schweizerische Delegation bei der Organisation für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OECD, Paris

Schweizerische Mission bei den Europäischen Gemein-
schaften, Brüssel

Schweizerische Nationalbank, Zürich (3 Ex., 1 für Herrn
Direktor Lademann)

Politische Direktion, EPD

Finanz- und Wirtschaftsdienst, EPD

Direktion für Internationale Organisationen, EPD

Dienst für technische Zusammenarbeit, EPD

Finanzverwaltung, EFZD

Ja/jä. Lat.Am. 850.5.
Interamerikanische Entwicklungsbank
17. Jahresversammlung in Cancun, Mexico
17. - 19. Mai 1976

Sehr geehrte Herren,

An der 17. Jahresversammlung der Interamerikanischen Entwicklungsbank war die Schweiz als Beobachter durch den Unterzeichneten, begleitet von Herrn Dr. G. Hentsch, erstem Sekretär unserer Botschaft in Washington, vertreten. Die Teilnahme unseres Landes an dieser Veranstaltung drängte sich auf, nachdem die Schweiz sämtliche Formalitäten für ihren Beitritt zur Bank erfüllt hatte und die Aufnahmezeremonie der nichtregionalen Länder im Rahmen dieser Konferenz hätte stattfinden sollen. Die multilaterale Beitrittsoperation konnte jedoch nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, da im Zeitpunkt der Konferenz die Ratifikation Japans noch nicht vorlag. Als Folge des Lockheed-Skandals konnte das japanische Parlament seinen Sitzungskalender nicht innehalten, so dass die Genehmigung des Beitritts Japans zur Interamerikanischen Entwicklungsbank erst am 24. Mai, d.h. nach Abschluss der IDB-Gouverneursversammlung, beschlossen wurde.

Gestützt auf die "Allgemeinen Richtlinien für den Beitritt nicht-regionaler Länder zur IDB" kann der Beitritt einzelner Staaten erst dann erfolgen, wenn mindestens vier grosse Geberländer und vier mittlere oder kleinere Staaten zum Vollzug dieses Schrittes bereit sind. Im Zeitpunkt der Jahresversammlung der IDB war dies der Fall für die drei grossen Geberstaaten Deutschland, Grossbritannien und Spanien sowie die kleineren Länder Dänemark, Jugoslawien, Israel und die Schweiz. Oesterreich ist ebenfalls zum Beitritt entschlossen, muss diesen aber gestützt auf seine

- 3 -

Rechtsordnung unter Ratifikationsvorbehalt vollziehen, so dass er erst durch die nachträgliche Genehmigung der österreichischen Legislative rechtsgültig wird.

Wie dem von Herrn Dr. Hentsch verfassten beiliegenden Bericht entnommen werden kann, wurden zwei für die Stellung der Schweiz in der Interamerikanischen Entwicklungsbank bedeutsame Sitzungen am Rande der Jahreskonferenz durchgeführt. Eine erste Aussprache galt den für den effektiven Beitritt noch zu erfüllenden Formalitäten, die angesichts der komplexen Natur dieser Operation langwierig und verwickelt sind. Von noch grösserer Bedeutung für uns war jedoch die Frage, auf welche Art und Weise die Vertretung der Stimmrechtsgruppe, in welcher die Schweiz sich befindet (Japan, Spanien, Schweiz, Jugoslawien, Oesterreich, Israel), im Verwaltungsrat der IDB erfolgen soll. Jede Stimmrechtsgruppe hat Anrecht auf einen Exekutivdirektor, einen Stellvertretenden Exekutivdirektor und einen technischen Berater, wobei nur die Exekutivdirektoren Gegenstand eines Wahlaktes der Gouverneure, die jedes Mitgliedland vertreten, bilden. Der Stellvertretende Exekutivdirektor und der technische Berater werden alsdann vom gewählten Exekutivdirektor ernannt. Es ist uns bis anhin nicht gelungen, die beiden grossen Geberländer in unserer Gruppe, Japan und Spanien, davon zu überzeugen, dass sie die Besetzung der Posten des Exekutivdirektors und seines Stellvertreters nicht für sich allein beanspruchen können, wie dies ihre ursprüngliche Absicht war. Die von uns vorgelegte Formel wird am 11. Juni in Washington erneut von den Vertretungen der sechs interessierten Staaten diskutiert werden.

Der Verlauf der Gouverneurstagung hat gezeigt, dass die lateinamerikanischen Staaten die Oeffnung der Interamerikanischen Entwicklungsbank und die sich daraus ergebende Möglichkeit neuer Finanzquellen (Kapitalzeichnungen der neuen Mitgliedstaaten sowie deren Beiträge an den Spezialfonds für die ärmeren Entwicklungsländer) begrüssen, gleichzeitig aber sorgsam darauf bedacht

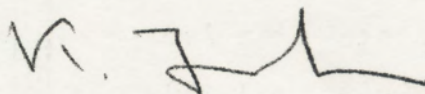
- 4 -

sind, den regionalen Charakter der Institution durch diese Neuerung nicht verwässern zu lassen. Dieser Sorge gilt denn auch die ausdrückliche Bestimmung, wonach der Stimmenanteil der regionalen Entwicklungsländer nicht geringer als 53,5 %, derjenige der USA nicht geringer als 34,5 % und derjenige Kanadas nicht geringer als 4 % sein dürfen. Mit ihren Kapitalzeichnungen erreichen die nichtregionalen Mitgliedsländer nach vollzogenem Beitritt somit nicht mehr als maximal 8 % der Gesamtstimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Beilage
erwähnt

Der Delegierte für Handelsverträge



(K. Jacobi)